

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2022/052

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	14.03.2022	Vorberatung			
Jugendparlament	öffentlich	16.03.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	24.03.2022	Beschlussfassung			

### Zuschüsse für die Teilnahme Biberacher Kinder an Ferienbetreuungsangeboten und Fortführung des Zuschusses für coronabedingte Mindererlöse und Mehraufwendungen

#### I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt den Zuschussrichtlinien in **Anlage 1** zur Gewährung von Zuschüssen für Ferienbetreuungsangebote für Biberacher Kinder zu.
2. Den Veranstaltern wird für Ferienfreizeiten 2022 einmalig ein zusätzlicher Zuschuss von 4,00 € je Biberacher Kind / Tag zur Verfügung gestellt. Der zusätzliche „Coronazuschuss“ kommt den organisierenden Einrichtungen zugute und wird nicht zur Reduzierung des Elternbeitrages eingesetzt.
3. Der „Coronazuschuss“ wird über die Kostenstelle KTR 36200100/ KST 40200000/ SK 4318010 finanziert, dort sind ausreichend Mittel vorhanden, so dass keine überplanmäßigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen

#### II. Begründung

In der Stadt Biberach gibt es eine Vielzahl an Ferienbetreuungsangeboten verschiedenster Anbieter. Diese zumeist ehrenamtlichen Angebote stellen einen wichtigen Bestandteil der Betreuungsstruktur in Biberach dar und ermöglichen vielen Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bedingt durch die Medienberichterstattung zur Corona bedingten vorübergehenden Erhöhung des Zuschusses der Stadt Biberach für Ferienlager, wurden verschiedene Anbieter von Ferienangeboten auf diesen Zuschuss aufmerksam. Bei der Prüfung der eingegangenen Anträge wurde deutlich, dass bei den Zuschussrichtlinien nachgeschärft werden muss. Ursprünglich war der seit 1965 gewährte Zuschuss nur für kirchliche Stadtranderholungen vorgesehen, nach und nach wurden weitere Anbieter in die Bezuschussung aufgenommen, allerdings gibt es keine verlässlichen Zuschussrichtlinien, anhand derer Anträge bewertet werden können.

Im Laufe der Jahre haben sich Bezuschussungen eingeschlichen, die nicht mehr dem ursprünglichen Förderzweck entsprechen, z.B. werden aktuell auch einige Organisationen unterstützt, deren Freizeitangebote sich nur an ihre Mitglieder richten (Pfadfinder, Chorknaben). Um die Rahmenbe-

dingungen für eine Bezuschussung für die Zukunft klar zu definieren, sollen die in **Anlage 1** dargestellten Zuschussrichtlinien zukünftig als Grundlage für die Beurteilung von Anträgen dienen.

Folgende Punkte hält die Verwaltung für sinnvolle Rahmenbedingungen einer städtischen Bezuschussung:

- Zuschuss wird nur für Biberacher Kinder gewährt
- der Zuschuss dient dazu den Teilnahmebeitrag zu reduzieren, um die Teilnahme sozialverträglich möglichst vielen Kindern zu ermöglichen
- ein Angebot muss täglich mind. 6 Stunden inkl. Mittagsverpflegung umfassen und mind. 4 Betreuungstage aufweisen
- das Angebot muss allen Biberacher Kindern offenstehen – darf nicht an die Mitgliedschaft in einer Organisation gebunden sein
- Träger muss anerkannter Jugendhilfeträger, gemeinnützig oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft sein
- Betreuungskräfte müssen ehrenamtlich tätig sein, Aufwandsentschädigungen sind aber zulässig
- Trägerorganisation muss seit mind. 5 Jahren bestehen und ein Verein / eine Organisation mit Sitz in Biberach sein
- es werden keine reinen Sport- oder Musikvereinsangebote gefördert, da Veranstalter von Sport- und Musikangeboten bereits eine Jugendförderung erhalten können

Nach Einschätzung der Verwaltung bieten diese Rahmenbedingungen eine verlässliche Grundlage, um Zuschussanträge beurteilen zu können und dienen dazu, die vielen ehrenamtlichen Ferienbetreuungsangebote, die sich an alle Kinder der Stadt richten, zu unterstützen.

Da die Corona bedingten Einschränkungen nach aktuellem Stand auch 2022 das Angebot von Ferienfreizeiten beeinflussen wird und sich zudem viele Freizeiten nach längerer Coronapause wieder neu aufstellen und organisieren müssen, schlägt die Verwaltung vor, den „Coronazuschuss“ für Ferienfreizeiten entsprechend DS 2020/174 und DS 2021/077 für 2022 nochmals zu verlängern. Die Mittel hierfür stehen auf Kostenstelle KTR 36200100/ KST 40200000/ SK 4318010 zur Verfügung. Da davon auszugehen ist, dass auch in 2022 nicht alle Angebote im vollen Umfang stattfinden werden, ist anzunehmen, dass die Mittel auf dieser Kostenstelle – wie bereits 2020 und 2021 – für diese zusätzliche Bezuschussung ausreichen werden und keine überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln notwendig wird.

Fürgut

Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Ferienprogrammen